



Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243

E rp@wko.at

W <http://www.wko.at/rp>

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

per E-Mail: POST.17@bmwfw.gv.at

CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-30.680/0008-1/7/2014

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 258/1/2014/Gt
DDr. Leo Gottschamel

Durchwahl
4297

Datum
07.10.2014

Bundesgesetz, mit dem die GewO 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesensgesetz geändert werden Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Tschirf,

danke für die Übermittlung eines Entwurfes für ein Bundesgesetz, mit dem die GewO 1994, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bankwesensgesetz geändert werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die österreichweite Vereinheitlichung des Verfahrens zur Gewerbeanmeldung und die Implementierung des neuen Gewerbeinformationssystems Austria (GISA). Durch das neue GISA wird das bisherige Nebeneinander von Bundes-, Länder- und Städtegewerberegistern durch eine bundeseinheitliche Lösung ersetzt. Damit werden die Eintragungsprozesse für die Gewerbeanmelder vereinheitlicht und gestrafft. Das erleichtert und beschleunigt die Gewerbeanmeldung im Interesse vieler junger Unternehmen. Wichtig ist, dass auch weiterhin die Datenübermittlung an die Wirtschaftskammer Österreich unverändert erfolgt und damit für die Wirtschaftskammerorganisation ein aktueller Informationsstand gewährleistet ist. Dies ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftskammerorganisation wichtig.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Art. 1 Z 26 (§ 376 Z 18 Abs. 9), Angabe der GISA-Zahl auf Schriftstücken, Verlängerung der Übergangsfrist auf drei Jahre

In § 365a Abs. 1 Z 11 und § 365b Abs. 1 Z 8 werden ausdrücklich die „GISA-Zahl“ als Äquivalent zur bisherigen „Gewerberegisternummer“ aufgenommen. Künftig muss daher anstatt der Gewerberegisternummer die „GISA-Zahl“ auf den Papieren und Schriftstücken verwendet werden (Z 11 des Entwurfs mit der Neuregelung des § 137f Abs. 1). Die geplante Übergangsfrist von einem Jahr (§ 376 Abs. 9) ist unserer Ansicht nach zu kurz bemessen: Visitenkarten,

Geschäftspapiere, etc werden nicht oft gedruckt. Im Sinne des Umweltgedankens ist es vehement abzulehnen, nicht verwendete Geschäftspapiere zu entsorgen. Außerdem würde dies zu einer unnötigen und unverhältnismäßigen Kostenbelastung führen, die gerade für kleinere Unternehmen schwer zu tragen ist. Wir schlagen daher die Ausweitung der Übergangsfrist auf drei Jahre vor. In der Praxis beträgt der Drucksortenvorrat weit mehr als einen Jahresbedarf.

Zu Art. 2

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich deutlich gegen eine Übermittlung der Gewerbedaten an den Hauptverband aus.

Die Änderung des ASVG im Zusammenhang mit der Einführung des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) ist nicht nachvollziehbar. Gemäß dem Gesetzesentwurf sollen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVB) alle im GISA einzutragenden Daten übermittelt werden, die für die Vollziehung der Sozialversicherungsträger relevant sind. Gemäß den Erläuterungen soll dies dem HVB die Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherung sowie die zentrale Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern ermöglichen.

Der einzige Sozialversicherungsträger, der die Gewerbedaten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Diese erhält die Daten aufgrund der Bestimmung des § 18 Abs. 4 GSVG.

Der Hauptverband hingegen benötigt diese Daten nicht. Es existiert kein gesetzlicher Auftrag, keine rechtliche Bestimmung, die es erfordern würde dem HVB die in GISA einzutragenden Daten automatisch zu übermitteln. Der in den Erläuterungen genannte Grund („Wahrnehmung der allgemeinen und gesamtwirtschaftlichen Interessen der Sozialversicherung sowie die zentrale Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern“) ist nicht nachvollziehbar und konkretisierbar.

Mit Daten der Bürgerinnen und Bürger, der Unternehmerinnen und Unternehmer, ist sensibler Umgang geboten. Die Regelung des bestehenden § 39 Abs. 4 GewO 1994 ist ausreichend.

Mögliches Redaktionsversehen:

Zu Art. 1 Z 7 und Z 25 (§ 376 Z 18 Abs. 5, 6 und 7), möglicherweise irrtümlicher Ersatz des Wortes „Gewerberegister“ durch den Ausdruck „GISA“

Diese Absätze enthalten Übergangsvorschriften (eingeführt aufgrund der Gewerberechtsnovelle zur Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler RL - gültig ab Jänner 2005), die nach unserem Verständnis bis Juli 2005 ausgeübt werden konnten/mussten. Damals gab es nur das Gewerberegister und noch kein GISA, sodass hier die Ersetzung des Wortes "Gewerberegister" durch "GISA" hinterfragt wird.

Ergänzende Anmerkungen:

Die in das GISA einzutragenden Daten werden auch der Wirtschaftskammer Österreich übermittelt (§ 365f GewO 1994). Gebeten wird, diese Daten weiterhin zeitnahe und möglichst tagesaktuell an die Wirtschaftskammer Österreich zu übermitteln, damit die jederzeitige Übereinstimmung der Daten gewährleistet ist.

Zusammenführung der Datenbanken des GISA und des EU-Dienstleistungsregisters:
Darüber hinaus wäre uE ein Zusammenführen der Datenbanken des vom BMFWF geführten EU-Dienstleisterregisters sowie des GISA anzudenken. Derzeit bestehen zwei voneinander getrennt geführte Systeme, wobei die Eintragung im derzeitigen Gewerberegister im Wesentlichen inländischen Gewerbetreibenden zusteht. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines

- 3 -

Vertragsstaates des EWR, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vorübergehend grenzüberschreitende Dienstleistungen in Österreich erbringen, werden in das vom BMWFW geführte Dienstleisterregister eingetragen. Eine Zusammenführung würde nicht nur zu weiteren Verwaltungsvereinfachungen führen, sondern auch die Konformität des gesamten Systems gewährleisten.

Bemerkt wurde im Begutachtungsverfahren auch, dass die Kommunikation zwischen den Behörden und den Gewerbetreibenden durch die Aufnahme von Kontaktdaten wie z.B. E-Mail oder Telefonnummern erleichtert würde. Auch dies könnte ein Beitrag zu einer weiteren Verwaltungsvereinfachung sein.

Diese Stellungnahme wird auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin